

Fassung Bildungsdepartement/Rechtsdienst vom 08. Oktober 2020 (3)

## Änderungserlass

### Reglement über den Schulzahnarztendienst

Änderung vom .....

(Zahnärztliche Untersuchung, Kostentragung, Beitragshöhe)

Der Grosse Gemeinderat von Zug,

in Vollziehung von § 43 des Schulgesetzes vom 27. September 1990<sup>1)</sup> und von §§ 15 f. der Verordnung zum Schulgesetz vom 7. Juli 1992<sup>2)</sup> sowie gestützt auf § 16 Abs. 2 Bst. b der Gemeindeordnung der Stadt Zug vom 1. Februar 2005<sup>3)</sup>,

#### **beschliesst:**

Das Reglement über den Schulzahnarztendienst vom 24. Juni 2003<sup>4)</sup> wird wie folgt geändert:

#### **I.**

##### **§ 1 Abs. 1**

<sup>1</sup> Der Schulzahnarztendienst umfasst:

- a) die zahnärztliche Untersuchung, darin eingeschlossen die einfache Zahnreinigung und die Zahnfluoridierung;
- b) konservierende Zahnbehandlungen;
- c) kieferorthopädische Behandlungen.

##### **§ 2 Abs. 2 und 3**

---

<sup>1)</sup> BGS 412.11

<sup>2)</sup> BGS 412.111

<sup>3)</sup> Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug, Band 11, S. 151

<sup>4)</sup> Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug, Band 11, S. 34

<sup>2</sup> Die zahnärztliche Untersuchung umfasst die Befundaufnahme, die einfache Zahnreinigung (fünf Minuten) und sofern gewünscht die Zahnfluoridierung.

<sup>3</sup> Zu Beginn jedes Schuljahres fordert das Schulrektorat die Erziehungsberechtigten der pflichtigen Kinder und Jugendlichen auf, die zahnärztliche Untersuchung durchführen zu lassen. Es gibt hierfür einen entsprechenden Gutschein ab.

#### **§ 6 Abs. 2**

<sup>2</sup> Die Rechnungsstellung für das abgelaufene Schuljahr hat jeweils bis spätestens Ende September zu erfolgen.

#### **§ 8 Abs. 1, 2 und 3**

<sup>1</sup> Der Stadtrat erlässt einen Tarif für die Bemessung der Beiträge nach § 7 Absatz 2 dieses Reglements.

<sup>2</sup> Der Beitrag nach Tarif kann herabgesetzt werden, wenn die Zahnbehandlung und deren Kosten Folge einer Verletzung der mit diesem Reglement verbundenen Pflichten sind.

<sup>3</sup> Aufgehoben

#### **§ 9**

##### **Kostengutsprache**

<sup>1</sup> Erweist sich die Behandlung als notwendig und angemessen, kann das Schulrektorat auf Begehren der behandelnden Zahnärztin oder des behandelnden Zahnarztes hierfür subsidiäre Kostengutsprache erteilen.

<sup>2</sup> Übernimmt die Stadt Zug gestützt auf eine subsidiäre Kostengutsprache die Kosten für zahnmedizinische Leistungen, geht die entsprechende Forderung mit allen Rechten auf sie über.

#### **§ 10**

Aufgehoben

#### **II.**

<sup>1</sup> Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 8 der Gemeindeordnung der Stadt Zug. Sie tritt am 1. August 2021 in Kraft.

<sup>2</sup> Diese Änderung wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.

Zug,

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Tabea Zimmermann Gibson

Präsidentin

Martin Würmli

Stadtschreiber

Referendumsfrist: